Zeitschrift: Blätter für Krankenpflege = Bulletin des gardes-malades
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 5 (1912)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V. Jahrgang Nr. 3 15. März 1912

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische

Monatsschrift für Berufskrankenpflege

Obligatorisches Verbandsorgan

des

schweizerischen Krankenpflegebundes und seiner Sektionen

Herausgegeben vom Zentralverein vom Roten Kreuz

Erscheint je auf Monatsmitte.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite		Seite
Der Krankentransport per Eisenbahn	37	Korrespondenzecke	49
Wegleitung zur Krankenversicherung	40	's Lesestübli i der Pflegerinnenschuel	51
Schweizerischer Krankenpflegebund	42	Briefkasten der Redaktion	51
Aus den Krankenpflegeverbänden	45	Kleine Mitteilungen	52

Auf diese Zeitschrift kann je auf Anfang und Mitte des Jahres abonniert werden. Abonnemente von kürzerer als halbjähriger Dauer werden nicht ausgegeben.

Abonnementspreis:

Für die Schweiz:
Jährlich Fr. 2.50
Halbjährlich „ 1.50

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 3.—
Halbjährlich „ 2.—

Redaktion und Administration:
Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Hirschengraben, Bern.

Inserate nimmt entgegen die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.
Preis per einspaltige Petitzeile 20 Cts.

Vorstand des schweizerischen Krankenpflegebundes.

Präsidium: Frl. Dr. Anna Heer, Zürich; Vize-Präsidium: Herr Dr. W. Sahli, Bern; Aktuarin: Frau Oberin Ida Schneider, Zürich; Quästorin: Schw. Rosa Kölla, Zürich; Herr Dr. Ischer, Bern; Frau Vorsteherin Emma Dold, Bern; Schwestern Emmy Oser, Protokollführerin; Berta Dietschy, Elise Stettler, Zürich; Pfleger Paul Geering, Zürich; H. Schenkel, Bern.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Vorsitzende: Frl. Dr. Heer; Aktuarin: Frau Oberin Ida Schneider; Herr Stadtarzt Dr. Krucker; Schwn. Lydia Boller, Magdalena Seiler, Elise Stettler, Seline Zimmermann, Protokollführerin; Pfleger Paul Geering, Leo Seiler. Beratendes Mitglied: Frl. Heß, Bureausekretärin.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Bern.

Präsident: Dr. W. Sahli; Vizepräsident: Dr. C. Ischer; Sekretärin: Frau Vorsteherin Erika Michel; Kassiererin: Frau Vorsteherin Emma Dold; Schw. Martha Stettler; Wärter H. Schenkel, G. Bolz.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Neuenburg.

Président: Dr C. de Marval; Secrétaire-caissière: Sœur Maria Quinche; Assesseurs: Mme Jean Bonhôte; Mlle Moosmann, infirmière; Mlle F. Scheidegger, infirmière.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Basel.

Präsident: Dr. Oscar Kreis; Vizepräsident: Pfleger P. Rahm; Aktuarin: Schw. A. Lindenmeyer; Kassier: Pfleger Ch. Heusi; Protokollführerin: Schw. L. Probst.

Vermittlungsstellen der Verbände.

Zürich: Bureau der schweizerischen Pflegerinnenschule, Samariterstraße, Zürich.

Bern: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Predigergasse 10, Bern.

Neuenburg: Mme J. Bonhôte, Sablons 16.

Basel: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Petersgraben 63, Basel.

Verbandszeitschrift.

Adresse der Redaktion und Administration: Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Hirschengraben 7, Bern.

Einsendungen, die in der nächsten Nummer erscheinen sollen, müssen bis spätestens am 5. des Monats in Händen der Redaktion sein. Papier einseitig beschreiben. Abonnementsbestellungen, -abbestellungen und Reklamationen recht deutlich schreiben. Bei Adreßänderungen nicht nur die neue Adresse angeben, sondern die bisherige aus dem Umschlag herausschneiden und einsenden. Bezahlte Inserate und Annoncen nimmt ausschließlich entgegen die Genossenschaftsdruckerei, Neuengasse, Bern. Gratis-Inserate für den Stellenanzeiger werden nur aufgenommen, wenn sie von einer Vermittlungsstelle der Verbände eingesandt werden.

Bundesabzeichen. Das Bundesabzeichen darf ausschließlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des schweizerischen Krankenpflegebundes getragen werden. Dasselbe muß von diesen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Krankenpflegebund gegen Entrichtung von Fr. 7 erworben und bei einem eventuellen Austritt oder Ausschluß aus demselben, resp. nach dem Ableben eines Mitgliedes wieder zurückerstattet werden. Die Höhe der Rückerstattungssumme beträgt Fr. 5.

Das Bundesabzeichen kann nur bei dem Vorstand des lokalen Verbandes, dessen Mitglied man ist, bezogen werden. Die Bundesabzeichen sind numeriert und es wird von jedem Verbandsvorstand ein genaues Nummern- und Inhaberverzeichnis darüber geführt. Wenn ein Bundesabzeichen verloren wird, ist der Verlust sofort an der betreffenden Bezugsstelle anzuzeigen, damit die verlorne Nummer event. als ungültig erklärt werden kann.

Das Bundesabzeichen darf auch zu der Zivilkleidung, oder, falls es sich um Zugehörige zu verschiedenen Berufsorganisationen handelt, auch zu andern Trachten getragen werden, und zwar sowohl in Form der Brosche als des Anhängers.

Jede Pflegeperson ist verantwortlich für das Bundesabzeichen, solange es in ihrem Besitz ist, d. h. sie hat nicht nur dafür zu sorgen, daß es von ihr selbst in würdiger Weise getragen werde, sondern auch, daß es nicht in unberechtigte Hände gerate und daß kein Mißbrauch damit getrieben werde.

Bundestracht. Die Tracht des schweizerischen Krankenpflegebundes darf von allen stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern desselben getragen werden. Das Tragen der Tracht ist fakultativ, d. h. sowohl im Dienst als außer desselben kann die Tracht je nach Wunsch und Bedürfnis getragen oder nicht getragen werden. Hingegen darf die Tracht nicht getragen werden zum Besuch des Theaters und öffentlicher Vergnügungslokale, sowie zum Tanzen.

Es muß entweder die vollständige Tracht oder Zivilkleidung getragen werden, d. h. es dürfen zur Tracht ausschließlich nur die dazu gehörenden Kleidungsstücke, also keine Sportmützen und Schleier, moderne Hüte, Halskrausen, unnötige Schmuckgegenstände ꝛc. getragen werden.

Die Tracht muß in Stoff, Farbe und Schnitt genau den bezüglichen Vorschriften entsprechen. Es ist großer Wert darauf zu legen, daß alle Trachtkleidungsstücke gut sitzen und sich auch durch Sauberkeit auszeichnen, damit die Einfachheit der Tracht einen würdigen Eindruck mache.

Aufnahms- und Austrittsgesuche, sowie Gesuche von nichtstimmberechtigten Mitgliedern um Verleihung der Stimmberechtigung sind an die Präsidenten der einzelnen Verbände oder an die Vermittlungsstellen zu richten.

V. Jahrgang Nr. 3 15. März 1912

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische
Monatsschrift für Berufskrankenpflege

Der Krankentransport per Eisenbahn.

Von Krankenpfleger Alb. Fischinger, Zürich.

Wenn für einen Kranken eine große Reise bevorsteht, sei es, daß er einen Kurort aufsuchen soll, oder oft schwerkrank zu seinen Angehörigen zurückkehren möchte, dann steht man oft ratlos vor der Frage, auf welche Weise der Transport am schonendsten und schnellsten mit möglichst wenigem Umsteigen erfolgen soll und oft sind auch noch die Kosten zu berücksichtigen. Für leichterkrankte Patienten genügt meistens ein reserviertes Kupee I. oder II. Klasse, besonders wenn die Reise in einigen Stunden erledigt werden kann. Bei größeren Distanzen, besonders ins Ausland, sind die Fahrpläne genügend zu studieren, um zu erfahren, ob direkte Wagen nach dem Bestimmungsort oder in dessen Nähe gehen und so das Umsteigen ganz vermieden oder vermindert werden kann.

In den meisten Kupees läßt sich durch Ausziehen des Sitzes und unter Verwendung mitgebrachter Decken und Kissen ein ordentliches Bett herrichten, das ist besonders für schwächliche Patienten, die ein längeres Sitzen nicht ertragen, notwendig.

Das Kupee soll sich womöglich nicht über einer Achse (den Rädern) befinden, da dort die Erschütterungen am größten sind. Züge, in denen ein Speisewagen läuft, sind besonders für die Verpflegung des Patienten vorteilhaft, da in wenigen Minuten warme Speisen und Getränke zu bekommen sind.

Reservierte Kupees sind ein bis zwei Stunden vor Abreise auf der Station zu bestellen. Als Taxe sind soviele Billete der betreffenden Wagenklasse zu lösen, als Sitzplätze im Kupee vorhanden sind; mehr Personen als Plätze bezahlt wurden, dürfen nicht ins Kupee genommen werden.

Oft kann aber eine Reise nicht an einem Tag erledigt werden und die Prüfung der Fahrpläne hat ergeben, daß die durchgehenden (kurz D) Wagen, doch noch unliebsames Umsteigen, besonders in der Nacht verursachen, aber mit einem Expreßzug mit Schlafwagen wäre der Bestimmungsort glatt zu erreichen, dann würde man sich natürlich für den Zug mit Schlafwagen entscheiden. Die Schlafwagenkupee enthalten zwei bis vier Plätze und darnach richten sich natürlich die Taxen, die nicht viel höher sind als Billette der betreffenden Wagenklasse. Auskunft über die Bestellung von Schlafwagenplätzen wird auf jeder Station erteilt. An großen Plätzen des In- und Auslandes haben die Schlafwagengesellschaften eigene Agenturen und überdies nehmen alle Reisebureaus Bestellungen auf Schlafwagenplätze entgegen.

Ist nun jemand schwer krank und sehr schwach, so daß ein öfteres Umsteigen dem Patienten sehr schadet, oder ist oft auf kurze Strecken ein wiederholtes Wagenwechseln unvermeidlich, dann ist der Transport im Bahnkrankenwagen das einzig richtige und für gewisse Fälle, das allerdings noch seltene Krankenautomobil.

Der Umstand, daß es noch Pflegepersonal gibt, dem der Bahnkrankenwagen noch unbekannt ist, veranlaßt mich, hauptsächlich darüber einige Zeilen zu schreiben. Die schweizerischen Bundesbahnen besitzen für die Beförderung von Kranken besondere Bahnkrankenwagen I., II. und III. Klasse.

Erst kürzlich wurden wieder einige neue Wagen I. Klasse in den Dienst gestellt, dieselben sind luxuriös mit allen diesbezüglichen Neuheiten ausgestattet. Der Transport per Bahnkrankenwagen hat sehr große Vorteile, einmal braucht der Patient nirgends umzusteigen, selbst über die Landesgrenzen hinaus hat er sein Bett im Wagen nicht zu verlassen, er wird z. B. in Nervi in den Wagen gebracht und erst in Mammern von der Bahn zur Kuranstalt spediert. Sodann ist er gänzlich allein mit seiner Begleitung und hat während der Reise von der Pflege nichts zu entbehren, da auch die wichtigsten Utensilien im Krankenzimmer des Wagens enthalten sind. Hat man sich in der Schweiz für einen Wagen entschlossen, dann wird derselbe bei der nächsten Bundesbahnstation bestellt, mit Angabe der Abreisezeit, auch muß, dringende Fälle vorbehalten, ein ärztliches Zeugnis beigefügt werden, aus dem hervorgehen muß, ob die Krankheit ansteckend ist, oder nicht. Patienten mit ansteckenden Krankheiten werden nur befördert, wenn nicht sanitätspolizeiliche Vorschriften entgegenstehen. Da die Wagen oft alle im Gebrauch sind, empfiehlt es sich, dieselben ein bis zwei Tage vor Abreise zu bestellen.

Ueber die Taxen zur Benützung der Wagen in der Schweiz haben mir die Tarifbureaus der schweizerischen Bundesbahnen folgendes mitgeteilt:

I.	Klasse	4achsiger	Wagen	14	Billette	I.	Klasse
II.	„	2 „	„	8	„	II.	„
II.	„	3 „	„	12	„	II.	„
III.	„	2 „	„	8	„	III.	„

Der Patient und zwei Begleiter sind taxfrei, dagegen hat jede weitere Person, die im gleichen Wagen den Patienten begleitet, ein Billett der betreffenden Klasse des Wagens zu lösen. Endlich können in der Schweiz auch Güter- oder Gepäckwagen zum Krankentransport benützt werden; zu diesem Zwecke sind Tragbahren nötig, die auf den Boden gestellt oder aufgehängt werden. Für einen zweiachsigen Güter- oder Gepäckwagen sind fünf Billete III. Klasse zu lösen. Arme Kranke, die ein amtliches Armutszeugnis vorweisen, haben für die Krankenwagen III. Klasse und für Güter- und Gepäckwagen nur die Hälfte der vorgeschriebenen Billete zu lösen. Ins Ausland werden jetzt nur noch die Wagen I. Klasse abgegeben; da dieselben in ihrer technischen Einrichtung sehr kompliziert sind, muß ein sachverständiger Bahnangestellter den Wagen auf der ganzen Reise begleiten. Es kann sowohl ein Patient mit diesen Wagen ins Ausland reisen, als auch im Ausland einen Schweizerwagen zur Heimreise bestellen. Vom Ausland aus sind die Wagen entweder an der nächsten schweiz. Grenzstation, oder am Standort dieser Wagen, wie z. B. Zürich, Basel, Bern, Luzern ꝛc., zu bestellen. Auf große Distanzen hat die Bestellung fünf bis sechs Tage vor Abreise zu erfolgen, da oft noch ein mehrfacher Briefwechsel nötig wird. Der Wagen trifft meistens ein Tag vor Abreise ein und man ist an die vereinbarte Zeit gebunden.

Die Taxen sind in den verschiedenen Staaten auch nicht dieselben. Die Schweiz berechnet also für den Wagen I. Klasse 14 Billette I. Klasse, Frankreich 18 Billette I. Klasse nebst einer Leerlaufgebühr von 10 Rp. per Kilometer, Deutschland 12 Billette I. Klasse, Italien berechnet per Kilometer, was ungefähr 18 Billetten I. Klasse gleichkommt, dafür sind auf italienischem Gebiet 16 Personen im gleichen Wagen taxfrei. Eine Reise von Zürich nach Genua kostet zum Beispiel Zürich-Chiasso

Fr. 490.40 Chiasso-Genua Fr. 605.—, zusammen also Fr. 1096.40. Von Oesterreich konnte ich die Tarife nicht erfahren. Meistens ist auch noch das Gepäck frei, dagegen berechnen die schweiz. Bundesbahnen für ihren Begleiter für je 50 Kilometer Fr. 5.— Die Reinigung und Desinfektion besorgt die Bahn kostenlos. NB. Die Wagen werden natürlich von den meisten Schnellzügen befördert.

Es ist mir unmöglich, hier weiter über die Art und Weise dieser Transporte und auf die Tarife ꝛc. einzugehen, sondern ich verweise auf die Anfragen bei den Stationschefs in jedem Falle und gebe zum Schlusse eine Beschreibung des Wagens I. Klasse.

Der neueste vierachsige Krankenwagen I. Klasse ist 19 m lang, 42,300 kg schwer und kostet Fr. 60,000.— Der Wagen ist versehen mit Westinghousebremse, Vacuum Umschaltschnellbremse, Handbremse, Dampf- und Luftheizung. Internationale Signalträger, elektrische Leitungen und Kuppelung, gestatten, den Wagen den meisten europäischen Normalbahnen anzuhängen. Der Wagen enthält ein Krankenzimmer von 4,90 m Länge, 2,05 m Breite und 2,40 m Höhe.

In demselben befindet sich ein eisernes Bett mit kompletter Wäsche und Gummiunterlage; ein Divan, auch als Bett zu gebrauchen; ein Nachttisch; ein Bettisch; ein Lehnstuhl; ein elektr. Bettwärmer; eine Kabellampe, zugleich Nachtlicht; elektr. Läutwerk für Begleiter oder Arzt; neben gewöhnlicher Ventilation ein elektr. Exhautor. Die Spitalausrüstung des Krankenzimmers ist aseptisch, aus Eisen, Nickel, Glas und Marmor, überall runde Ecken, fugenloser Linolitgußboden, darüber Linoleum; alles ist in hellen Tönen und waschbar. Mit dem Krankenzimmer durch eine Türe verbunden ist die Toilette des Patienten mit Kloset; beim Waschtisch finden wir jederzeit elektr. erwärmtes und kaltes Wasser. Der Wagen führt überhaupt etwa 1000 Liter frisches Wasser mit sich. Eine weitere Abteilung ist für den Arzt oder Begleiter bestimmt, ein hier befindlicher Divan läßt sich in ein Bett umwandeln und ein Glasschrank dient zur Aufbewahrung von Medikamenten und Instrumenten ꝛc. Dann folgt ein Kupee I. Klasse mit zwei und eines mit vier Sitzplätzen, mit Schlafwagenausrüstung lassen sich zusammen vier Betten herrichten. Das Neueste an diesem Wagen ist die elektr. Küche mit folgendem Inventar: zwei elektr. Schnellkocher mit kardanischer Aufhängung, eine elektr. Bratpfanne, eine Schalttafel zur Strom- resp. Wärmeregulierung jeder Pfanne, ein Eiskasten mit Speisevorratsraum, ein Anrichtetisch, ein Spültrog, ein Schrank für Küchentücher, ein Schrank für Putzzeug und unter Dach 400 Liter Wasser. Auf der einen Stirnseite des Wagens ist noch ein Wagenabort mit Waschtisch, auf der anderen der Gepäckraum für Gepäck von Patient und Begleitung; hier befindet sich auch eine Tragbahre, die als Tragstuhl eingerichtet werden kann. Der ganze Wagen ist von einem Seitenkorridor durchzogen und im Korridor ist auch der mit feiner Wäsche reichlich ausgestattete Wäscheschrank. Alle Räume haben natürlich elektr. Beleuchtung und Läutewerk. Eine Dynamomaschine mit acht Akkumulatoren liefert mit 36 Volt den Strom für Beleuchtung, Küche und heißes Wasser und sinnreiche Kontrollapparate zeigen dem begleitenden Beamten sofort die Störungen im elektr. Betrieb.

Die Schweiz kann stolz sein, so prächtige Wagen zu besitzen, aber auch die Wagen II. und III. Klasse enthalten eine ihrer Bestimmung würdige und praktische Ausrüstung; mögen sie der kranken Menschheit zum Wohle dienen. Die schweiz. Bundesbahnen sind gerne bereit, den Interessenten die Wagen, die an größeren Orten stationiert sind, zu zeigen und besonders möchte ich das Pflegepersonal, das dieses Transportmittel noch nicht kennt, bitten, hiervon Gebrauch zu machen und sich die Wagen in Zürich, Bern und Basel zeigen zu lassen, damit es diese Reiseart gelegentlich empfehlen kann.

Wegleitung zur Krankenversicherung.

Wir empfehlen hiermit allen unseren Verbandsangehörigen „dringend", sich für kranke Tage zu versichern; d. h. in Zeiten der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, wo es verhältnismäßig leicht ist, jährlich eine kleine Summe auszusetzen, dafür zu sorgen, daß man durch Krankheit nicht in direkte Not gerät; ja, es ist geradezu Pflicht jedes erwerbenden Menschen, sich durch die Krankenversicherung dagegen bestmöglich zu schützen.

Auf Grund sorgfältiger Prüfung rekommandieren wir Ihnen folgende zwei Genossenschaften:

1. Die „Krankenpflege Zürich", Zentralbureau Pfalzgasse 6;
2. Die „Schweiz. Krankenkasse Helvetia", Sonnenquai 10.

Wir würden der ersteren Gesellschaft für alle unsere Mitglieder unbedingt den Vorzug geben, da ihre Leistungen der Helvetia und anderen Krankenkassen gegenüber größere und vorteilhaftere sind (sie übernimmt die Kosten für den Genossenschaftsarzt, für seine Verordnungen bezüglich Apotheke, Heilbäder ꝛc., oder die Verpflegung in den kantonalen und mehreren Privatanstalten für die Höchstdauer von sechs Monaten); indessen erstreckt sich ihre Tätigkeit nur auf Zürich selbst und folgende Gemeinden: Adliswil, Altstetten, Birmensdorf, Dietikon, Höngg, Kilchberg, Oerlikon, Schlieren, Seebach, Zollikon, Thalwil, Küsnacht und Wallisellen.

Demnach kann sich bei der „Krankenpflege Zürich" nur versichern, wer in deren Tätigkeitsbezirk wohnt, daselbst niedergelassen ist, event. bei Angehörigen oder Verwandten in dorten seine Heimat hat und im Erkrankungsfall sich in einem Zürcher Spital verpflegen lassen möchte. Unseren anderwärts wohnenden Mitgliedern möchten wir zunächst anraten, sich nach einer der Krankenpflege Zürich ähnlichen Institution an ihrem Wohnorte umzusehen; wenn aber eine solche sich nicht finden läßt, ihnen dann die „Schweiz. Krankenkasse Helvetia" empfehlen. Die „Krankenkasse Helvetia" kommt ferner in Betracht für diejenigen Mitglieder, welche keinen bleibenden Wohnsitz haben, sondern denselben oft wechseln.

Bevor sich unsere Verbandsangehörigen der einen oder anderen der beiden Krankenkassen zuwenden, möchten wir sie dringend ersuchen, sich die Statuten der für sie in Betracht kommenden Gesellschaft zu verschaffen (Zentralbureau der „Krankenpflege Zürich", Pfalzgasse 6; Bureau der „Krankenkasse Helvetia", Sonnenquai 10), dieselben sorgfältig zu durchlesen und sich **persönlich** auf dem betreffenden Bureau über Details belehren, über Fragen, Unsicherheiten aufklären zu lassen. Nicht in Zürich wohnende Mitglieder lassen sich die Statuten der „Krankenkasse Helvetia" am besten schriftlich von deren Bureau Zürich I, Sonnenquai 10, zukommen und erkundigen sich gleichzeitig nach einem ihrem Wohnorte zunächst gelegenen anderen Bureau der Helvetia, da diese gegen hundert Bureaus in der Schweiz zerstreut besitzt.

Behufs „Anmeldung" bei einer der beiden Genossenschaften sollen unsere Mitglieder jeweils ein „abgestempeltes" Anmeldeformular vom Stellenvermittlungsbureau beziehen, welcher Stempel sie bei den zwei Krankenkassen als unsere Verbandsangehörigen kennzeichnet. Bei der „Krankenpflege Zürich" erhalten sie gegen Vorweisung des ersteren und Einzahlung des ersten Vierteljahresbeitrages ein Teilnehmerheft (Statuten), sowie die Liste der Genossenschaftsärzte, die über 100 meist best bekannte Namen aufweist.

Die Genossenschaft „Krankenpflege Zürich" hat uns folgende Vergünstigungen eingeräumt:

§ 5 **der Statuten.** Eine ärztliche Untersuchung wird unsern Mitgliedern erlassen.

§ 6. Die Vorweisung eines Steuerzettels oder Taxationsscheines wird uns ebenfalls erlassen.

§ 20. Die Kasse übernimmt nicht nur die Verpflegung in der unter diesem § angeführten Krankenanstalten, sondern ist willens, unseren Mitgliedern auf Wunsch Fr. 1.50 Taggeld an eine Verpflegung in der Pflegerinnenschule zu leisten.

Ferner ist die „Krankenpflege Zürich" bezüglich § 10 verständigt worden, alle Reklamationen wegen Rückstand der Beiträge im Bureau der Stellenvermittlung vorzubringen, damit unsere Hülfskasse in berechtigten Fällen einspringen und so die Police gerettet werden kann. — Wir ersuchen deshalb unsere Mitglieder ernstlich, diesbezügliche Unterlassungen rechtzeitig auf unserem Bureau anzuzeigen unter der nötigen Begründung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für unsere Verbandsangehörigen nur die erste Klasse in Frage kommen kann mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 12.— (siehe § 15); die zweite und dritte Klasse setzen größeres Einkommen, bezw. Vermögen voraus.

§ 17. Zur Erleichterung der Einzahlungen sind mit der Kasse vierteljährliche Raten als „kürzeste" Frist vereinbart worden; es steht den Mitgliedern frei, in halbjährlichen oder jährlichen Beiträgen ihre Zahlung zu leisten.

Als Zahlstellen figurieren außer dem Zentralbureau, Pfalzgasse 6, die Apotheken:

Kreis I: Imhof-von Orelli, Selnaustraße 1.

Kreis II: Dr. Gamper, Bleicherweg 1; C. Schoop, Gotthardstr. 65; A. Bindschedler, Seestraße 318.

Kreis III: Max Feldbausch, Langstraße 136; Ruch & Co., Birmensdorferstraße 169; K. Hager, Josephstraße 67; Heinrich Jos. Brand, Ankerstraße 124; Dr. Hans Aißlinger, Josefstraße 106; F. Probst, Badenerstraße 185; Salis & Co., Werdstraße 5.

Kreis IV: W. Haubensack, Universitätsstraße 9; Schläpfer-Rippstein, alte Beckenhofstraße 62; Dr. A. Baur, neue Beckenhofstraße 4; Egger-Kibbinger, Höngger-straße 42.

Kreis V: Römerschloßapotheke, Asylstraße 70; A. H. Jucker, Ottenweg 35; G. Roggen, Forchstraße 86; Th. Vogel, Seefeldstraße 81.

Wir möchten ferner bei § 20, Passus 3, darauf aufmerksam machen, daß die „Krankenpflege Zürich" an einen Sanatoriumsaufenthalt in Wald Fr. 1.50 Taggeld leistet; dies jedoch nur, wenn der Versicherte seit einem Jahr im Bezirke der Krankenkasse ansäßig und während eines ganzen Jahres zahlendes Mitglied der Gesellschaft ist. Dieselben Bestimmungen gelten bei Operationen, welche infolge früherer, beim Eintritte in die Krankenkasse „bereits bestehender" Erkrankungen gemacht werden, wie z. B. eine Kropfoperation und analoge Fälle.

§ 20, Passus 6. Heilungs- und Verpflegungskosten bei „Unfall" werden von der „Krankenpflege Zürich" nicht geleistet.

Im Gegensatze zur „Krankenpflege Zürich" erstreckt sich die Tätigkeit der „Krankenkasse Helvetia" über die ganze Schweiz; hingegen differieren ihre Leistungen von der ersteren im wesentlichen darin, daß die Helvetia ihren Mitgliedern bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit einfach ein Krankengeld von Fr. 1.20 (1. Klasse) pro Tag ausbezahlt, ohne die Kosten für Arzt, Apotheke 2c. zu übernehmen.

Die Helvetia verlangt die statutarisch vorgeschriebene ärztliche Untersuchung eines von der Genossenschaft bezeichneten Vertrauensarztes. An Plätzen, wo sich

kein Vertrauensarzt der Gesellschaft befindet, kann die Untersuchung durch einen fremden Arzt geschehen; in beiden Fällen wird sie vergütet.

Die „Krankenkasse Helvetia" erläßt unseren Mitgliedern die Eintrittsgebühr um die Hälfte (siehe § 12).

§ 15. Es kommt für uns auch hier wieder nur die erste Klasse in Betracht, aus den bei der „Krankenpflege" genannten Gründen.

§ 16. Während die „Krankenpflege Zürich" bei „Unfall" gar nicht eintritt, bietet die „Helvetia" Gelegenheit, sich gleichzeitig gegen Unfälle zu versichern, indem sie jedoch den Monatsbeitrag 1. Klasse von Fr. 1.— auf Fr. 1.40 erhöht.

Wir hoffen mit obiger Wegleitung erstens unsere Mitglieder alle von der Notwendigkeit einer Krankenversicherung überzeugt und zweitens ihnen wirklich den Weg geebnet zu haben, welcher sie zu einer solchen führt. Es liegt nun an den einzelnen, die weiteren Schritte zu tun, was nicht schwierig sein kann, wenn sie sich „persönlich" um die für sie so wichtige Angelegenheit bekümmern. Wir sind gerne zu weiterer Auskunft bereit, soweit wir solche zu erteilen vermögen; im übrigen verweisen wir noch einmal unsere Verbandsmitglieder auf die Bureaus der empfohlenen Krankenkassen, welche ihnen gerne mit den nötigen Auskünften dienen.

Zürich, den 4. Februar 1912.

Der Vorstand des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Schweizerischer Krankenpflegebund.

Protokoll der vierten Vorstandssitzung,

Sonntag den 18. Februar 1912, nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung von Herrn Dr. Sahli, Hirschengraben 7, Bern.

Anwesend: Frl. Dr. Heer, Präsidentin; Herr Dr. Sahli, Vizepräsident; Herr Dr. Ischer; Frau Oberin Schneider, Aktuarin; Frau Vorsteherin Dold; die Schwn. Rosa Kölla, Berta Dietschy und Elise Stettler; die Krankenpfleger Geering und Schenkel.

Entschuldigt abwesend: Schw. Emmy Oser.

Traktanden: 1. Protokoll. 2. Zur Spitalenquete. 3. Normalien für die Anstellung von Pflegepersonal in Anstalten. 4. Prinzipielles betreffend Examenbestimmungen. 5. Verschiedenes.

Die Präsidentin verweist auf das in Nr. 10 der „Blätter für Krankenpflege" erschienene Protokoll der dritten Bundesvorstandssitzung, welches genehmigt und verdankt wird. Im Anschluß an dasselbe teilt Herr Dr. Sahli mit, daß der Anstellungsvertragsentwurf für die Uebernahme von Cholerapflegen beim schweizerischen Gesundheitsamte liege, daß aber nun in der Angelegenheit nichts mehr weiter getan werden könne, bis die Frage einmal aktuell werde.

2. Mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Spitalenquete verweist die Vorsitzende auf die bezüglichen Mitteilungen an der Delegiertenversammlung und die einschlägige Diskussion, sowie auf das vorliegende registrierte Material, das vor der Sitzung bei allen Bundesvorstandsmitgliedern zirkuliert hat. Herr Dr. Sahli teilt mit, daß

er auf Grund der Durchsicht der Fragebogen, welche ziemlich vollständig, wenn auch nicht immer ganz deutlich und genau ausgefüllt sind, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß sich die Anstaltsverhältnisse an den meisten Orten doch schon wesentlich gebessert haben. Er wünschte womöglich ein noch größeres Material namentlich in bezug auf die Privatspitäler zur Verfügung zu haben und möchte bei einer eventuellen späteren Enquete eine noch etwas genauere Fragestellung, namentlich jeweilen mit Rücksicht auf die betreffende Spitalabteilung, auf welcher gearbeitet wird, vorsehen. Die Vorsitzende schließt sich dieser Ansicht an und erwartet von den Normalien für die „Anstellung von Pflegepersonal in Anstalten" die Durchführung der immerhin noch wünschbaren Reformen.

3. Der bezügliche Entwurf liegt vor und wird paragraphenweise durchberaten. Da er später im Wortlaut in den „Blättern für Krankenpflege" erscheinen wird, soll heute an dieser Stelle nicht auf die einzelnen Punkte desselben eingetreten werden. Die Durchberatung gibt Anlaß zu einer lebhaften Diskussion, welche zu der allseitigen Ansicht führt, es wäre von großem Interesse und Vorteil, diese Normalien sowohl mit den Direktoren, resp. Verwaltungen großer Krankenanstalten, als auch mit den Vorständen der Mutterhäuser zu besprechen, um auch ihre Ansicht über unsere Anforderungen kennen zu lernen. Es wird daher beschlossen, auf Grund der heute angeregten Abänderungen einen neuen Entwurf für diese Normalien zu redigieren, denselben zuerst bei den Mitgliedern des Bundesvorstandes zirkulieren zu lassen und nachher den Vorständen der größeren schweizerischen Krankenanstalten und Mutterhäusern zur Einsicht und Vernehmlassung zuzusenden, eventuell mit der Einladung zu einer nachherigen gemeinsamen Konferenz mit dem Bundesvorstand, falls die Ansichten wesentlich auseinander gehen sollten.

Die Vorsitzende macht die Anregung, daß im Anschluß an die Normalien für Anstaltsstellen noch besondere Bestimmungen für die Pflegearbeit auf Tuberkulose-Stationen in Spitälern, sowie in Volkslungenheilstätten aufzustellen wären, unter spezieller Berücksichtigung der von Herrn Dr. Sahli in seinem bezüglichen Artikel in Nr. 9 des IV. Jahrganges der „Blätter für Krankenpflege" erwähnten Punkte. Das Eintreten auf diese Spezialbestimmungen wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

4. In bezug auf die Examenbestimmungen möchte die Vorsitzende im Anschluß an die bezügliche Diskussion an der Delegiertenversammlung heute nur einige prinzipielle Punkte diskutieren, um auf Grund derselben bis zur nächsten Bundesvorstandssitzung einen vorläufigen Entwurf ausarbeiten zu können, der alsdann in der dritten diesjährigen Bundesvorstandssitzung spruchreif vorliegen und der Delegiertenversammlung zur Beschlußfassung beantragt werden könne. Auf diese Weise wäre es noch möglich, mit Januar 1913 die praktische Organisation des Krankenpflegeexamens an Hand zu nehmen, um im darauffolgenden Frühling zum erstenmal ein Examen abzuhalten. Nach lebhafter Diskussion werden folgende Grundsätze festgelegt:

a) Charakter des Examens. Es sollen auf dem Boden des schweizerischen Krankenpflegebundes Examen in Kranken-, Wochen- und Kinderpflege organisiert werden; für diese Examen setzt der schweizerische Krankenpflegebund die Zulassungsbedingungen und den Modus und das Programm der ganzen Prüfung fest.

b) Organisation der Examen. Es wird eine zentrale Prüfungskommission bestellt, bestehend aus Mitgliedern des Bundesvorstandes und der lokalen Verbände. Dieselbe organisiert und überwacht die Abnahme der Examen,

welche z. B. an jedem Verbandsdomizil einmal per Jahr abzuhalten wären, hierbei könnten die Examentermine der verschiedenen Verbände auf verschiedene Jahreszeiten fallen, damit innerhalb des schweizerischen Krankenpflegebundes mehrmals per Jahr Gelegenheit zur Absolvierung einer Prüfung bestehen würde.

c) Zulassungsbedingungen. Das Krankenpflegeexamen soll voraussichtlich an die Bedingung einer vorherigen dreijährigen Pflegetätigkeit, wovon mindestens zwei Jahre zusammenhängenden Spitaldienstes sein müssen, geknüpft werden; für das Wochenpflegeexamen wurde schon früher eine vorhergehende einjährige, für das Kinderpflegeexamen eine sechs- bis achtmonatliche Berufsarbeit in Aussicht genommen.

d) Modus des Examens. Das Examen würde wohl vorzugsweise ein theoretisches sein, sich aber immerhin auf die praktische Ausführung einzelner ärztlicher Verordnungen und besonderer Pflegedienste erstrecken. An Stelle des rein praktischen Examens sollen die Ausweise über die dreijährige Pflegearbeit treten. Eventuell könnte eine schriftliche Klausurarbeit in Aussicht genommen werden.

Es wird beschlossen, daß ein vorläufiger Entwurf über die verschiedenen Examenbestimmungen redigiert und zuerst den Präsidien der lokalen Verbände zur Vernehmlassung übermittelt werde, um denselben nachher in der nächsten Sitzung des Bundesvorstandes vorlegen zu können.

5. Verschiedenes. Die Vorsitzende wirft auf Anregung des Zürcher Verbandsvorstandes die Frage auf, ob eine lokale Abgrenzung der verschiedenen Verbände in der Weise, daß jedes Bundesmitglied verpflichtet sei, sich dem, seinem Domizil wirklich am nächsten gelegenen Verband anzuschließen, durchgeführt werden könnte. Man ist der Ansicht, es könne diese Bestimmung nicht zum Prinzip erhoben und jedenfalls nicht auf die bisherigen Mitglieder rückwirkend erklärt werden; hingegen seien neueintretende Mitglieder in ihrem eigenen Interesse zu veranlassen, sich dem, ihrem Wohnort am nächsten gelegenen Verband anzuschließen, weil dies auch für ihre Vermittlung weit günstiger ist.

Ferner wird beschlossen, daß bei Uebertritt eines stimmberechtigten Bundesmitgliedes das Bundesabzeichen nicht auszuwechseln, sondern einfach die Nummer desselben von einem Verband auf den andern überzuschreiben sei.

Drei vom Krankenpflegeverband Basel an den Bundesvorstand gerichtete Fragen werden in folgender Weise beantwortet:

a) Wenn zwei Eheleute Mitglieder des Krankenpflegeverbandes sind, so muß doch jedes derselben das Berufsorgan abonnieren.

b) Das Bundesabzeichen ist nicht obligatorisch, d. h. es besteht kein Zwang, dasselbe zu tragen, noch anzuschaffen; hingegen darf zur Bundestracht nicht das Abzeichen einer andern Organisation getragen werden.

c) Das Tragen eines Kragens vom Stoff des baumwollenen Dienstkleides zum Ausgang im Sommer soll von dem Zeitpunkt an gestattet sein, wo eine bezügliche Bestimmung und Vorschrift in die Trachtordnung aufgenommen ist, was demnächst geschehen und in den „Blättern für Krankenpflege" publiziert werden soll.

Endlich kommt man nochmals auf die Frage eines gewobenen Bundesabzeichens zum Anbringen auf Wärter-Jacken und -Schürzen zurück. Herr Geering erklärt auf Grund eingezogener Erkundigungen, daß unser Bundesabzeichen nicht in Stoff ge-

woben zu diesem Zwecke verwendet werden könne. Es wird vorgeschlagen, an dessen Stelle die Buchstaben: Schweiz. K. Pf. B. in hübscher Anordnung entweder rot auf weißem Grund, oder weiß auf rotem Grund weben zu lassen. Herr Geering wird die Frage bis zur nächsten Sitzung weiterprüfen, eventuell Muster vorlegen.

Schluß der Sitzung 5¼ Uhr.

Die Aktuarin des Bundesvorstandes:
Ida Schneider.

Zur Trachtordnung.

Laut Beschluß des Bundesvorstandes wird die Trachtordnung in der Weise abgeändert, daß der zweite Satz von § 4 in Zukunft nun lautet: „Zu dienstlichen Ausgängen im Arbeitskleid kann die schwarze Schürze getragen werden und je nach Bedürfnis entsprechend der Temperatur entweder ein bis zum Ellenbogen reichendes Kräglein aus demselben Stoff oder eine leichtere oder schwerere schwarze, bis ungefähr zur Mitte der Vorderarme reichende Pelerine oder ein der Vorschrift entsprechender Mantel".

Aus den Krankenpflegeverbänden.

Krankenpflegeverband Basel.

Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung, Donnerstag den 22. Februar, nachmittags 2 Uhr, im Blaukreuzhaus.

NB. Der Verbandsvorstand war genötigt, ohne Veröffentlichung im Berufsorgan eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um Abänderungen des Vertrages zwischen der Subkommission des Roten Kreuzes und dem Krankenpflegeverband Basel den Mitgliedern vorzulegen.

Anwesend 21 Mitglieder.

Da der Präsident, Herr Dr. Kreis, verhindert ist, wird die Sitzung durch den Vizepräsidenten, Herrn Rahm, geleitet.

Traktanden: 1. Verlesung des Protokolls der Sitzung mit dem Rot-Kreuz-Komitee.
2. Verlesung des Vertrags in der frühern Fassung.
3. Verlesung des Vertrags in der abgeänderten Fassung.

Das Rot-Kreuz-Komitee wollte sich nicht verpflichten, nur Verbandsmitglieder ins Stellenvermittlungsbureau aufzunehmen und beantragte eine Aenderung von § 3 des Vertrages. Die vom Vorstand proponierte Fassung wird genehmigt und der Vertrag von der Hauptversammlung einstimmig angenommen.

Sollten noch weitere Unterhandlungen mit dem Rot-Kreuz-Komitee notwendig sein, so hat der Vorstand Vollmacht, dieselben zum Abschluß zu bringen.

Auf Wunsch des Bureaus werden Bestimmungen über Dauerpflegen in den Vertrag aufgenommen.

Die Männertaxe für Pflegerinnen setzt mit dem 18. Jahre ein.

Herr Dr. Kreis und Schw. Anna Lindenmeyer vertreten den Verband in der Aufsichtskommission des Stellenvermittlungsbureaus.

Die Frage, ob auch Pflegen ohne Vermittlung des Bureaus angenommen werden dürfen, wird bejaht. Natürlich muß dem Bureau gemeldet werden, daß man besetzt ist.

Zu den Vorstandssitzungen sollen auch die stellvertretenden Mitglieder eingeladen werden.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr.

Schw. Louise Probst.

Krankenpflegeverband Zürich.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 12. Januar 1912, nachmittags 4½ Uhr, im Schwesternhause der Pflegerinnenschule.

Anwesend sind: 9 Vorstandsmitglieder, sowie Frl. Heß, Bureausekretärin.

Entschuldigt haben sich 4 Mitglieder.

Neue Mitgliederaufnahmen. a) Als stimmberechtigte Mitglieder werden aufgenommen: Schw. Sabine Zürcher, Frl. Magdalena Steinmann und Frl. Lisette Bachmann, Krankenpflegerinnen, sowie Frl. Marie Thurner, Irrenpflegerin. Ferner tritt Schw. J. Ruz aus der Reihe der Wochenpflegerinnen zu den Krankenpflegerinnen über.

b) Als nichtstimmberechtigte Mitglieder: Die Schwn. B. Bodmer, Lis. Sigrist, Lina Binder, Marie Fuchs, Auguste Walser, Lydia Wyß, Elisa Staub, Emma Mathys, Anna Gubler, Krankenpflegerinnen, und die Wochenpflegerin Frl. Barbara Hepp.

Schw. Rosa Neukomm, Wochenpflegerin, hat ihre Anmeldung zurückgezogen; Frl. Berta Tanner schließt sich dem Basler Verband an. Die Gesuche von Frl. Marie Imbach und Frl. Frieda Friedli werden zurückgestellt.

Durch ein Versehen ist nachstehende Liste von Anmeldungen nicht veröffentlicht worden; sofern nachträglich keine Reklamationen eingehen, gilt der Vorstandsbeschluß hierüber wie verlautet:

a) Als stimmberechtigte Mitglieder werden aufgenommen: Frl. Marie Rutz und Frl. Paula v. Muralt, Krankenpflegerinnen.

b) Als nichtstimmberechtigte Mitglieder: Die Schwn. Anna Erni und Martha Bär, Krankenpflegerinnen; Anna Trachsler, Anny Hitz, Frieda Fehr, Josephine Müller, Luise Bösch, Hedwig Karrer, Wochenpflegerinnen, sowie Luise Jäger und Elsa Walther, Kinderpflegerinnen.

Die Gesuche der Pfleger Ernst Brunner und Eugen Retter können erst in nächster Sitzung zur Schlußbehandlung kommen, dasjenige von Frl. Marie Conrad, Krankenpflegerin, wird einstweilen zurückgestellt und diejenigen von Frl. Anna Hiltbrunner und Frl. Emma Niederer müssen verhältnisshalber abgewiesen werden. Frl. Virginie Gonin wird dem Basler Verband, Frl. Luise Lehmann dem Berner Verband zugewiesen.

Es werden folgende Austritte aus dem zürcherischen Verbande verlesen: Pfleger Angst, Frl. Katharina Gasser, die Schwn. Lisa Sengebusch, Olga Bürgi, Barbara Schlumpf und M. Rey; die Schwn. Anna Lindenmeyer und Luise Probst treten in den Basler Verband über.

Verschiedenes. Die Frage wird aufgeworfen, ob eine Zuteilung der Verbandsmitglieder nach Wohnbezirken möglich wäre, d. h. daß sie derjenigen Sektion angehören sollen, welcher sie am nächsten wohnen? Die Beantwortung derselben wird der nächsten Bundessitzung anheimgestellt. Die Sprechstunden in der Pflegerinnenschule werden wegen Nichtbenützung aufgehoben. An Stelle der „Allgemeinen schweizerischen Krankenkasse" wird die „Krankenkasse Helvetia" empfohlen und der Vorschlag angenommen. Vom ärztlichen Standpunkte aus spricht die Vorsitzende über die Notwendigkeit der Schutzpockenimpfung des Pflegepersonals, das sich nach vorheriger Anmeldung unentgeltlich, d. h. unter bloßer Vergütung des Impfstoffes, in der Pflegerinnenschule impfen lassen kann. Ein Darlehensgesuch von Fr. 150 aus der Vereinskasse, von einem Mitglied gestellt, wird gerechtfertigt erfunden und demselben entsprochen.

Unsere Inserate in den „Schweiz. ärztlichen Mitteilungen" werden laut Beschluß nicht mehr erneuert; dagegen könnten zu geeigneter Zeit Inserate in der „Neuen Zürcher Zeitung" erscheinen. Das städtische Gesundheitswesen wird auf Wunsch durch eine fortlaufende Namensliste von der Mitgliedschaft unseres Verbandes stets orientiert werden. Es soll jährlich eine Liste sämtlicher Verbandsangehöriger mit Namen, Geburtsjahr und Heimatsort erscheinen zuhanden der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Zürich, den 4. Februar 1912.

Die Protokollführerin:
Schw. Seline Zimmermann.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 9. Februar 1912, nachmittags 4½ Uhr, im Schwesternhaus der Pflegerinnenschule.

Anwesend sind: 8 Vorstandsmitglieder, sowie Frl. Heß, Bureausekretärin. Entschuldigt haben sich 2 Vorstandsmitglieder.

Im Anschluß an das letzte Protokoll rektifiziert die Präsidentin einen Irrtum infolgedessen das Gesuch von Frl. Marie Imbach heute berücksichtigt und dieselbe als nichtstimmberechtigtes Mitglied aufgenommen wird; ferner wird Pfleger Eugen Retter als stimmberechtigtes Mitglied registriert, das Gesuch von Pfleger Ernst Brunner jedoch abgewiesen.

Das Vorrücken nichtstimmberechtigter Mitglieder zur Stimmberechtigung wird gewährt: den Schwn. Marie Burkhard, Luise Billing, Paula Jesinger, Cordelia Knecht, Luise Pfister, Lina Trüllinger, Martha Tobler, Berta Weber, Luise Wipf, Sophie Weber und Pfleger Charles Müller.

Mit großem Bedauern erhält der Vorstand Kenntnis von dem Rücktrittsgesuch Herrn Seilers aus Vorstand und Verband; er beschließt, Herrn Seiler die treu geleisteten Dienste warm zu verdanken. Ihren Austritt aus unserem Verband haben ferner gemeldet die Schwn. Anny Weber und Fanny Stumm, letztere tritt zur Basler Sektion über. Frau Frey (ehemalige Frl. Marie Malaun) ist ebenfalls aus unserer Liste gestrichen worden.

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß bei bleibender Nichtbenützung unseres Lesezimmers in der Stellenvermittlung die Aufgabe des letzteren in Aussicht genommen werden müßte; wir verweisen noch auf die freundliche Empfehlung durch Schw. E. Ruths in demselben Blatte.

Die Tatsache, daß unsere Sitzungen und jeweiligen Protokollveröffentlichungen ziemlich auseinanderliegen, veranlaßt den Vorstand, seine Sitzungen in Zukunft auf jeden dritten Freitag im Monat zu verlegen.

Schluß der heutigen Sitzung 6½ Uhr.

Zürich, den 2. März 1912.

Die Protokollführerin:
Schw. Seline Zimmermann.

Krankenpflegeverband Basel. Neuaufnahmen. Stimmberechtigte Mitglieder: 1. Rieber, Marie, Krankenpflegerin, Basel. 2. Wörn, Anna, Krankenpflegerin, Basel. 3. Kienle, Marie, Krankenpflegerin, Basel. 4. Imhoff, Lucie, Krankenpflegerin, Basel. 5. Probst, Luise, Krankenpflegerin, Basel. 6. Näher, Liseli, Krankenpflegerin, Basel. 7. Lindenmeyer, Anna, Krankenpflegerin, Basel. 8. Dietschy, Annie, Krankenpflegerin, Basel. 9. Hardmeyer, Emma, Krankenpflegerin, Basel. 10. Wüthrich, Anna, Krankenpflegerin, Basel. 11. Schneider, Luise, Krankenpflegerin, von Krinau. 12. Zollinger, Marie, Krankenpflegerin, Basel. 13. Wille, Mathilde, Krankenpflegerin, Basel. 14. Erni, Luise, Krankenpflegerin, Basel. 15. Reich, Lilie, Krankenpflegerin, Basel. 16. Rosenfeld, Emma, Krankenpflegerin, Basel. 17. Andreae, Marguerite, Rot-Kreuz-Pflegerin, Arlesheim. 18. Stumm, Fanny, Krankenpflegerin, Basel. 19. Preiswerk, Hedwig, Rot-Kreuz-Pflegerin, Basel. 20. Eberhard, Berta, Krankenpflegerin, Schänis. 21. von Binsbergen, Lambertus, Pfleger, Basel.

Nichtstimmberechtigte Mitglieder: 1. Jäger, Berta, Krankenpflegerin, Basel. 2. Debrunner, Julie, Krankenpflegerin, Basel. 3. Alioth, Lucie, Krankenpflegerin, Basel. 4. Tanner, Berta, Krankenpflegerin, Basel. 5. Seeger, Rosa, Krankenpflegerin, Basel. 6. Gonin, Virginie, Krankenpflegerin, Basel. 7. Leimbacher, Elise, Krankenpflegerin, Basel. 8. Bernoulli, Dora, Krankenpflegerin, Basel (unterstützend). 9. Spieß, Ernst, Pfleger, La Chaux-de-Fonds.

Neuanmeldungen: 1. Schw. Zorn, Marie, Krankenpflegerin, geb. 1889, von Avricourt (Lothringen). 2. Schmid, Frieda, Krankenpflegerin, geb. 1877, von Riehen (Baselstadt). 3. Schatzmann, Ida, Krankenpflegerin, geb. 1886, von Windisch (Aargau). 4. Gotzdziewski, Karl, Pfleger, geb. 1890, von Basel.

NB. In der letzten Nummer der „Blätter für Krankenpflege" schlichen sich bei den Neuanmeldungen einige Verwechslungen ein und ersuchen wir um gefällige Korrektur:

Nr. 15. Hadorn, Gottlieb, Pfleger, geb. 1887, von Mühleberg (Bern).
Nr. 17. Reifler, Konrad, Pfleger, geb. 1890, in Hundwil (Appenzell).

Krankenpflegeverband Bern. Neuanmeldungen: 1. Imboden, Ella, Krankenpflegerin, geb. 1876, von Bern. 2. Roth, Emma, Krankenpflegerin, geb. 1882, von Wangen a. A. (Bern). 3. Leiser, Rosa, Vorgängerin, geb. 1890, in Seedorf (Bern). 4. Lina Mori-Marti, Vorgängerin, geb. 1887, von Kallnach (Bern).

Krankenpflegeverband Zürich. Neuanmeldungen: 1. Oertli, Adam Ernst, Krankenpfleger, geb. 1875, von Ossingen (Zürich). 2. Walz, Jakob, Krankenpfleger, geb. 1886, von Meidelstetten, Oberamt Münsingen (Württemberg). 3. Steinbach, Olga, Wochenpflegerin, geb. 1890, von Riehen. 4. Kantlehner, Karoline, Wochenpflegerin, geb. 1874, von Freudenstadt (Württemberg).

Februarversammlung des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Ueber Erwarten gut war dieselbe besucht, trotzdem wir in den Tagen vorher zahlreiche Verbandsmitglieder nach auswärts entsendet und endlich einmal die letzte verfügbare Pflegekraft vergeben hatten, so daß das Angebot der plötzlich sich mehrenden Nachfrage nicht mehr ganz zu entsprechen vermochte.

Mit großem Interesse folgten die Anwesenden dem Vortrag von Herrn Paul Geering, welcher uns mit dem Aufsatz von Dr. Zeuner über „Blinddarmleiden und Brotnahrung" bekannt machte. Dieser deutsche Arzt meint, die heute beliebten Brotsorten, aus möglichst feinem Weißmehl hergestellt, spielen eine beachtenswerte Rolle bei der Entstehung der Blinddarmentzündung, indem sie den Darm zu wenig zur Tätigkeit anregen und dadurch zu Darmerschlaffung und zu Stauung seines Inhaltes führen, was besonders verhängnisvoll für den Wurmfortsatz werde. Warm redet er dem kräftiger schmeckenden, mit Hefe zubereiteten kleiehaltigen Roggenbrot das Wort, das ein besseres Füllmaterial bilde, den Darm zur Bewegung reize, die Stuhlträgheit bekämpfe und überdies nahrhafter und haltbarer sei, d. h. auch altgebacken noch vortrefflich munde.

An den Vortrag schloß sich eine lebhafte Diskussion an. Aerztlicherseits wurde darauf hingewiesen, daß überhaupt kleiehaltiges Brot — ob aus Roggen, Korn oder Weizen bereitet, darauf komme es weniger an — mit gutem Erfolg gegen Stuhlverstopfung zu verwenden, aber wegen der unverdaulichen Kleie schwerer zu bewältigen und weniger gut ausnutzbar sei. Dementsprechend darf Kleiebrot, wie z. B. unser Grahambrot, den Magen- und Darmkranken nur mit ärztlicher Erlaubnis gegeben werden. Stubensitzer vertragen es, selbst wenn sie gesund sind, nicht immer. Wer regelmäßig Obst und grünes Gemüse genießt und damit die Darmtätigkeit anregt, kann auf die Kleie im Brot verzichten. Vom gesundheitlichen und ökonomischen Standpunkt aus ist Gesunden eine gemischte Kost mit bescheidenem Fleischgenuß zu empfehlen. Frau Oberin Schneider muß eine gute vegetarische Küche, bei welcher Herr Geering zurzeit sich sehr wohl befindet, leider als kostspielig bezeichnen und bedauert, daß gerade von den weniger bemittelten Pfleglingen und vom Anstaltspersonal das Fleisch im Gegensatz zur Pflanzennahrung zu hoch eingeschätzt wird.

Nach Schluß der Diskussion erfreute uns Schw. Elisabeth Ruths mit einer poetischen Gabe, indem sie in ihrer schlichten, warmen Art den „Hüterbueb" von Ernst Zahn vortrug.

Es war ein gemütlicher Abend. Unsere Vereinigungen erfüllen ihre Bestimmung und wir hoffen auf rege Teilnahme an unserer nächsten

Monatsversammlung

Donnerstag den 28. März 1912, abends 8 1/4 Uhr,
im blauen Seidenhof.

A. H.

Korrespondenzecke.

Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern. — Schw. Klara Wüthrich ist auf Neujahr aus Berlin zurückgekehrt und arbeitet seither wieder im Lindenhof.

Schw. Nelly Janssen hat auf 1. März die Vorsteherinnenstelle im neugegründeten Pflegerinnenheim in Basel übernommen.

Schw. Lily Peter ist in die Privatklinik von Herrn Prof. Hägler in Basel eingetreten.

Nach längerer Kur in Adelboden hat Schw. Martha Schneider neugestärkt ihre Arbeit im Bürgerspital Basel aufgenommen. Leider sind daselbst die Schwestern Johanna Waldmann, Berta Küffer und Rösli von Grünigen erkrankt.

Schw. Emmy Waldmeyer ist in der Universitäts-Kinderklinik in Straßburg tätig.

Schw. Eleonore Frey zeigt uns ihre Verlobung mit Herrn Pfarrer W. von Rütte in Heimenschwand an. Unsere gewesene Externe, Frl. Marga Bally, hat sich mit Herrn R. von Muralt in Zürich verlobt.

— Brief aus Aegypten. Liebe Schwestern! Stimmungsschwankungen, verursacht durch mehr oder weniger angenehme Situationen, in die uns unser Beruf gelegentlich führen kann, ließen mich niemals mehr solcher Begeisterung Ausdruck geben, wie Sie es im ersten Jahr meines Hierseins von mir gehört. Abkühlung wollte ich nicht durchblicken lassen, da der gepriesene blaue Himmel mit seinem ewigen Sonnenschein ja derselbe geblieben, sich eben nur mein Durchkommen oft etwas schwieriger gestaltet wie früher.

Daß Sie nun heute an dieser Stelle wieder von mir hören, mag Ihnen beweisen, daß ich mich in meine Anfangsstimmung zurückgefunden, wozu es aber, wie Sie sehen, Assuan gebraucht. Trotz der mir ja bekannten nicht sehr angenehmen Reise folgte ich gerne einem telegraphischen Rufe, fuhr mit gewohntem Optimismus in einem mir auch diesmal in liebenswürdiger Weise zur alleinigen Verfügung gestellten Haremskupee den mir vollständig unbekannten Verhältnissen zu.

Nach mir diesmal sehr kurz erschienener Nachtreise nahm ich andern Morgens gerne die Einladung eines Zürcher Hochzeitspaares zu gemeinsamem Frühstück und Wagenfahrt durch Luxor an. Zu der nun folgenden siebenstündigen Staubprozedur im Assuanzug entzog ich mich der Gesellschaft in diesem Fall gerne wieder.

In meinem Patienten fand ich einen Schiffsgenossen von der „Wien", der in sehr vorgeschrittenem Stadium von Lungentuberkulose trotz Abraten der Aerzte die staubige Reise unternommen und nun dafür zu büßen hatte. Die schon beträchtliche Hitze gestattete uns jeweilen abends die Benutzung unserer Terrasse, von wo ich indes mit meinem Patienten nie müde wurde, die in der seltenen Klarheit der Luft sich so wunderbar verbreitenden Formationen der Nilkatarakte, die vielen, mit Palmen bewachsenen Inselchen zu bewundern.

Abendbeleuchtungen zählen hier zum Reizvollsten, was es gibt. Der unerwartet rasch eintretende Tod meines Patienten sollte dem ein schnelles Ende machen. Vor vier Tagen hat er weit in der Wüste draußen neben meinem frühern Patienten sein Grab gefunden.

Um mich nicht gleich zu der anstrengenden Rückreise entschließen zu müssen, nahm ich gerne die Einladung einer meinem verstorbenen Patienten nahestehenden Dame an, einige Zeit ihr Gast im sogenannten Camp zu sein, das ist eine Art Wüstensanatorium in Zelten in der freien Wüste draußen gebaut, wo, wie man behauptet, die besten Kuren gemacht werden sollen.

Leider haben sich seit Sonntag ganz europäische Winde und Temperaturen eingestellt, so daß ich, um aufrichtig zu sein, nicht so viel Rühmliches von dieser Einrichtung sagen kann, wie es gewöhnlich geschieht. Im Gegenteil möchte ich behaupten, daß die schützenden Mauern eines gutgebauten Hotels gegenwärtig vorzuziehen wären. Indeß auf dem Rücken eines flinkbeinigen Esels herumsausend, vergißt sich die aufdringliche Kühle und läßt mich dankbar den Vorzug erkennen, Assuans Umgebung so recht mit Muße durchstreifen zu können.

Ob Sie nun, die Sie im Gefühl des Geborgenseins im sichern Hafen mich beim jeweiligen Scheiden eher bedauern, als beneiden, nicht doch ein bischen zu letzterem neigen? Sie nicht, liebes Fännely, und wenn auch, so denken Sie an die Meerfahrt, die in ungefähr einem Monat mir wieder bevorsteht, wo mit unfehlbarer Sicherheit die finstern Mächte mich wieder in Besitz nehmen werden, gegen die, wie die Herreise bewiesen, auch der eleganteste Dampfer keinen Schutz bietet. Und wenn Sie, während ich hier sitze und schreibe, die Schwärme von Fliegen sehen könnten, die mit besonderer

Hartnäckigkeit auf meiner Nase herumtanzen, dann würden Sie sicher sagen: „Wenn i no au müeßt“.

Ich aber sage Ihnen zum Schluß: Es ist wohl beides schön, schön, fremde Länder kennen zu lernen, nicht weniger schön, ein Heim zu wissen, dem, wenn die Zeit gekommen ist, man wieder zueilen kann. In dieser Hoffnung grüße ich Sie wohl zum letztenmal aus weiter Ferne als Ihre

Assuan-Camp, den 21. Februar 1912. Schw. B.

's Lesestübli i der Pflegerinnenschuel.

I weiß es heimeligs Stübli
Det obe im Schwösterehus,
Es staht jedem Mitglied offe
Alliwil, Jahr i und us.

Da hät's vill schöni Büecher,
Au Helge, mängerlei;
Me cha det ungstört lese,
Und Büecher gar näh hei.

's hät Federe det und Tinte,
Die stöhnd alliwil parat
Wemme öppis wetti schriebe,
Sei's der oder dieseren Art.

Und möcht' me gern e chli lisme,
So töerf me das au tue,
Und ist na grad öpper umme
Cha me plaudere dezue!

's ischt immer schön igheizet,
Me frürt keis bizeli;
Und z'Abig brennt s' Elektrisch,
Da gseht meh fein debi.

Jetz sött me doch au meine,
's heb Lüt det früeh und spat —
Und gar wenn's schneit und gußlet,
Und wenn de Biswind gaht.

Ja, das sött me meine —
Aber — oha — nei!
's ist fast nüd z'bigriffe,
's chunnt s' ganz Jahr keis Bei!

Ihr „Schwöstere“ und ihr „Brüeder“
Lönd 's Stübli nüd so leer,
Wenn ihr nüd müend go pflege,
So chömmed doch dether.

Und lesed det und schribed,
Und plauderet öppedie,
Und sett's grad telephoniere,
So sind ihr näch debi.

I möcht eu herzli bitte,
Risgiered ämal en Sitz
Det obe-n-im Lesestübli —
Es rööiht eu gwüß kän Bitz!

Schw. E. Ruths.

Briefkasten der Redaktion. An die Einsenderin der Gedichte „Neue Gesundheit“ und „Gerettet“. Sie senden uns Ihre Gedichte zur Veröffentlichung, ohne Namen und Adresse beizufügen. Wir können also mit Ihnen nicht direkt in Verbindung treten und müssen Ihnen auf diesem Wege mitteilen, daß sich die beiden Gedichte namentlich wegen formeller Unvollkommenheit nicht zum Abdruck eignen. Wir wiederholen übrigens, daß wir Einsendungen jeder Art grundsätzlich ablehnen müssen, deren Verfasser sich der Redaktion nicht nennen. Beim Abdruck wahren wir selbstverständlich auf Wunsch die Anonymität.

Kleine Mitteilungen.

Die letzte Krankenpflegerin des Krimkrieges. In Bern starb Frau Marie Rodney Morgan aus Dover (England), die das hohe Alter von 94 Jahren erreicht hatte. Als sie Mitte der 80er Jahre nach Bern kam, um sich ärztlich behandeln zu lassen, fühlte sie sich hier bald so heimisch, daß sie den Entschluß faßte, ihren Wohnsitz nach Bern zu verlegen. Bis an ihr Lebensende war sie eine warme Freundin der Bundesstadt und unserer schweizerischen Institutionen. Im Jahre 1856 war sie mit Miß Florence Nightingale nach der Krim gezogen, um verwundete Krieger zu pflegen. Mit Frau Morgan ist nun die letzte der Krankenpflegerinnen gestorben, welche im Krimkrieg so segensreich gewirkt haben. Die Armen und Kranken der Stadt Bern verlieren an ihr eine unermüdliche Wohltäterin und die gemeinnützigen Anstalten eine hochherzige Spenderin.

Stellen-Anzeiger

Gratis-Inserate der „Blätter für Krankenpflege"

Unter dieser Rubrik finden kurze Inserate von Abonnenten unseres Blattes kostenlos Aufnahme. Einsendungen, die bis zum 5. des Monats in die Hände der Administration gelangen, erscheinen in der Nummer vom 15. Jedem Inserat ist eine Adresse oder Bezeichnung beizugeben, unter welcher Interessenten mit dem Einsender in direkten Verkehr treten können. Die Administration befaßt sich nicht mit der Vermittlung von Adressen. Anfragen, denen nicht das Porto für die Antwort in Briefmarken beiliegt, bleiben unbeantwortet.

Stellen-Angebote.

In eine Privat-Pension in Davos wird eine **Krankenpflegerin** für Dauerstellung gesucht. Dieselbe hätte bei den verschiedenen Patienten die ärztlichen Verordnungen auszuführen und für die bettlägerigen Kranken besorgt zu sein. Nähere Auskunft erteilt das Stellenvermittlungsbureau der schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich. 174

Für eine Privatklinik in Bern wird eine tüchtige, diplomierte **Etagenschwester** gesucht. Auskunft durch das Stellenvermittlungsbureau der schweiz. Pflegerinnenschule in Zürich. 175

Ein Krankenpflegeverein der Ostschweiz sucht eine tüchtige, geschulte, womöglich schon einigermaßen **erfahrene Gemeindekrankenschwester.** Jahresbesoldung Fr. 1200, ohne freie Station. Auskunft durch das Stellenvermittlungsbureau der schweiz. Pflegerinnenschule in Zürich. 176

Das deutsche protestantische Spital in Genua sucht für Dauerstellung mit Eintritt spätestens auf 1. April eine tüchtige **Pflegerin** für die Frauenabteilung. Gelegenheit, die italienische, eventuell die englische Sprache zu erlernen. Auskunft erteilt das Stellenvermittlungsbureau der schweiz. Pflegerinnenschule in Zürich. 177

Stellen-Gesuche.

Tüchtige **Krankenpflegerin,** seit 4 Monaten in der französischen Schweiz, sucht Stelle in Klinik, Spital oder Sanatorium zur gründlichen Erlernung der französischen Sprache auf Mitte April oder anfangs Mai. Offerten sind zu richten an B. Hepp, chez Madame Chatelan, Villa Chandolin, Avenue Secretan, Lausanne. 178

Tochter, die auf Ende Mai ihre Lehrzeit beendet hat, sucht Stelle zu weiterer Ausbildung in Privatklinik, Sanatorium oder Spital. Anfragen an Minna Krumm, bei Herrn Dr. Häberlin, Privatklinik, Sonneggstraße 16, Zürich IV. 179

Tüchtiger, solider **Krankenpfleger** wünscht Stelle zu einem älteren, kranken Herrn, eventuell auch in ein Privatspital. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Auskunft erteilt das Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Predigergasse 10, Bern. 180

Diplomierte **Krankenpflegerin,** deutsch, französisch und englisch sprechend, sucht selbständige Stellung in Klinik oder Spital. Auskunft erteilt das Pflegerinnenheim, Predigerg. 10, Bern. 181

Tüchtige, erfahrene **Krankenpflegerin** sucht eine Gemeindepflege. Eintritt nach Uebereinkunft. Auskunft durch das Pflegerinnenheim, Predigergasse 10, Bern. 182

Bei allen Anfragen ist die Nummer des betreffenden Inserates anzugeben

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern (Neuengasse 34)

Krankenpflegerinnen

zur Ausübung der **beruflichen Krankenpflege** in Familien gesucht, mit festem, gutem Jahreseinkommen. — Ausweise über die nötigen Kenntnisse, sowie Eignung zum Krankenpflege-Beruf sind erforderlich. — Anfragen und Anmeldungen mit Photographie sind schriftlich zu richten an **Schweiz. Rotes Kreuz, Zweigverein Samariterverein Luzern.** Berufskrankenpflege-Institution. — Pflegerinnenheim, Auseggstraße.

Das Stellenvermittlungs-Bureau des Roten Kreuzes, Basel

Petersgraben 63 — Telephon 5418

empfiehlt seine gutgeschulten

Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen

Rahel Schärer, Bern

Schauplatzgasse 37

Rohrstühle u. Rohrnachtstühle, Chaiselongue mit verstellbarer Rücklehne, **Pliant, Klappstühle, Reisekörbe, Rollschutzwände**

Th. Russenberger Sanitätsgeschäft

Fraumünsterplatz **Zürich** Fraumünsterplatz

Telegr.-Adr.: „Sanitas" — Gegründet 1886 — **Telephon Nr. 1795**

empfiehlt sämtliche Artikel zur Krankenpflege in bekannt guten Qualitäten und zu billigen Preisen.

Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes Basel.

Das Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes **Basel** nimmt vom 1. Februar an **tüchtige Krankenpflegerinnen** auf. Anmeldung und Information bei Frau **Preiswerk-Alioth**, Missionsstraße 44, **Basel.**

Gesucht

für sofort in eine bekannte chirurgische Privatklinik eine

Oberin

für den Kranken- und Operationsdienst. (Der Wirtschaftsbetrieb hat eine besondere Leitung.)

Offerten, ohne gute Zeugnisse und Referenzen zwecklos, sind sub Chiffre **Z. A. 2801** an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich,** zu richten.

(Za 8801)

Das Stellenvermittlungsbureau der Schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich V

Samariterstrasse 11 • Telephon Nr. 8010

empfiehlt sein tüchtiges Personal

Krankenwärter • • Krankenpflegerinnen
Vorgängerinnen • Kinder- u. Hauspflegen
für
Privat-, Spital- und Gemeindedienst

Die Vermittlung geschieht kostenlos für Publikum und Personal

Das Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes in Bern

verbunden mit einem

Stellennachweis für Krankenpflege

empfiehlt sein tüchtiges Personal für Privatpflegen (Krankenwärter, Pflegerinnen, Vorgängerinnen, Hauspflegen).

Die Vermittlung geschieht kostenlos für Publikum und Personal.

Auskunft durch die Vorsteherin

Predigergasse 10. Telephon 2903.

Die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern

Telephon 552 Neuengasse 34 Telephon 552

ist für die Herstellung von Drucksachen jeder Art und jeden Umfanges bestens eingerichtet und liefert den Tit. Behörden, Vereinen und Privaten prompt, korrekt und sorgfältig ausgeführt:

Tabellarische Arbeiten
Couverts, Rechnungsformulare
Briefköpfe, Memorandum
Visitkarten, Leidzirkulare, Reise-Avis
Broschüren, Etiketten
Jahresberichte
Verlobungskarten, Geschäftskarten
Illustrierte Werke
Aktien, Obligationen, Titel
etc. etc.